



GZ: 640-09.V/2023
Ggst: Fräs- und Asphaltierungsarbeiten
durch die Fa. Partl & Vollmann,
straßenpolizeiliche Maßnahmen

St. Johann im Saggautal, 20.10.2023

VERORDNUNG

der **Gemeinde ST. JOHANN IM SAGGAUTAL** aufgrund der mit Bescheid der Gemeinde St. Johann im Saggautal vom 20.10.2023, GZ 640-09.B/2023 erlassenen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben Gemeindewegen.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 8 und § 43 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der § 43 Abs. 2a in Verbindung mit § 94d Ziffer Z 4 der StVO 1960 werden für nachstehend angeführte Wege **je nach Bedarf** im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

| | | |
|----------------------------|-----------------|-----------------------------------|
| Betroffene Straßen: | Gemeindeweg 8 | (Schusterweg) |
| | Gemeindeweg 95 | (Kinihanslweg) |
| | Gemeindeweg 204 | (Ortsdurchfahrt St. Johann i. S.) |
| | Gemeindeweg 227 | (Rathweg) |

1. Maßnahme:

- „**(Gestaffelte) Geschwindigkeitsbeschränkung 50/30 km/h**“ gem. § 52 a Z 10a StVO 1960, beidseitig je 25 m vor bzw. 25 m nach den betroffenen Arbeitsbereichen während der tatsächlichen Arbeitszeit (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „**Überholverbot**“ gem. § 52 a Z 4a StVO 1960 beidseitig, 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „**Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen**“ gem. § 52 a Z 11 StVO 1960, beidseitig je 25 m nach den betroffenen Arbeitsbereichen (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).
- „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gem. § 52 a Z 5 StVO 1960, 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird.
- „**Fahrbahnverengung**“ gem. § 50 Z 8a StVO 1960, beidseitig je 25 m vor bzw. 25 m nach den betroffenen Arbeitsbereichen während der tatsächlichen Arbeitszeit (bei besonderem Straßenverlauf können die Entfernungen der Besonderheit geringfügig angepasst werden).

Die angeführten Verkehrsbeschränkungen bzw. Verkehrsverbote werden für den Zeitraum ab 24.10.2023 für ca. 1 Monat erlassen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der oben zitierten Vorschriftszeichen kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung, jedenfalls aber mit Beendigung der Bauarbeiten. Jedes Aufstellen und Entfernen ist im Bautagebuch zu vermerken.

Der Bürgermeister:


(Schmid Johann)

Angeschlagen am: 24 OCT 2023
Abgenommen am: